

**CE-Newsletter, Ausgabe 6 / 2007 vom 1. Juni 2007**

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de/>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#)
- [Praxistipps](#)
- [...und weiterhin](#)

**THEMA DES MONATS****Grundlagen der US-amerikanischen Produkthaftung:  
Land der unkalkulierbaren Risiken?**

(Teil 3)

(Von Kenneth S. Kilimnik; Kanzlei Herfurth & Partner (Hannover); Mitglied der Rechtsanwaltskammern in Kalifornien, New York, Pennsylvania und Washington DC

(Quelle: [http://www.tekom.de/index\\_neu.jsp](http://www.tekom.de/index_neu.jsp))

**Umgang mit einer Produkthaftungsklage**

Unternehmen, die im amerikanischen Markt agieren wollen, müssen ihre Erwartungen an Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsregeln aufgeben. Stattdessen ist Flexibilität gefragt.

Das amerikanische Produkthaftungssystem ist vielfältig. Bundesgesetze erstrecken sich in diesem System nur auf Einzelbereiche. Zum Beispiel gibt es Bundesgesetze, die Haftungsfreistellungen für die Hersteller kleinerer Flugzeuge und für die Hersteller von Medikamenten und Geräten vorsehen, die gegen terroristische Angriffe mit Bio-Waffen zum Einsatz kommen. In den meisten Fällen jedoch bestimmen die Gesetzgeber und Richter der Einzelstaaten den Umfang der Produkthaftung. Und das in unterschiedlicher Art und Weise.

Das Recht der Einzelstaaten bestimmt zum Beispiel, welche Einreden wie etwa Mit- oder Selbstverschulden des Klägers dem Beklagten zustehen. Außerdem regelt das Recht die Ausgleichspflichten unter Beklagten, die einen Vergleich abschließen, und unter denjenigen, die einen Prozess anstreben.

**Schlüssel bei einer Klage**

Eine Produkthaftungsklage einfach zu ignorieren, wäre eine schlechte Idee. Erstens verliert das Unternehmen dadurch die Chance, eine Verweisung der Klage vom einzelstaatlichen an das örtliche Bundesgericht zu erreichen, vor dem zumeist eine fachlich günstigere

Behandlung zu erwarten ist. Zweitens verliert es die Möglichkeit, bestimmte Einreden zu erheben, die zur Klageabweisung, Sanktionen gegen missbräuchliche Klagen oder zumindest zu Zeitverzögerungen zu Lasten der Kläger führen können.

Der Schlüssel im Umgang mit einer Produkthaftungsklage ist die Auswahl einer kompetenten Rechtsvertretung. Während manche Versicherungsunternehmen den Prozessvertreter selbst bestimmen wollen, überlassen es andere dem Versicherten, wer sein Rechtsvertreter sein soll.

Ziel aller Anstrengungen in amerikanischen Gerichtssälen ist das Geschworenengericht: Wie wird es den Streit beurteilen? Der Schwerpunkt liegt zumeist nicht in der Erfassung des anzuwendenden Rechts, sondern in der Bewertung des Sachverhalts. Die Anwälte haben den Auftrag, die besten Beweismittel aufzudecken und den Geschworenen so vorzulegen, dass sie ihren Mandanten Recht geben. Zwischen dieser Form der Beweisführung und der richterlichen Beweiserhebung und freien Beweiswürdigung durch deutsche Richter liegen Welten.

- Anzeige -



### **Erforderlichen SIL- und Performance Level per Software ermitteln**

Safexpert-Anwender sparen Geld! In wenigen Sekunden konvertieren Sie bestehende Gefahrenanalysen und erhalten aus den bisherigen Risikobeurteilungen nach EN 1050 bzw. EN 954-1 vollautomatisch den erforderlichen SIL nach EN 62061 und wahlweise auch den erforderlichen PLr nach EN ISO 13849-1. Auch in Zukunft werden die Spezialisten von IBF darauf achten, dass bei Normenänderungen Ihre bestehenden Gefahrenanalysen wieder nutzbar sind - für mehr Effizienz in den Engineeringprozessen und zur Vermeidung von unnötigen Kosten!

- [Neu: Safexpert 5.4 - erforderlichen SIL und PLr ermitteln](#)

Sonderworkshop: "[Neue Normen im Steuerungsbau](#)" - im Anschluss an die [CE-PraxisTAGE](#). Reservieren Sie gleich jetzt unverbindlich Ihre Teilnahmeplätze!

**Ihr Partner zur effizienten CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen:** <http://www.ibf.at/>

## **Befragung auch außerhalb des Gerichts**

Der teuerste Abschnitt des amerikanischen Zivilverfahrens ist die Phase der Beweisermittlung (discovery). In dieser Phase dürfen die Rechtsanwälte unter anderem Zeugen außerhalb des Gerichtssaales befragen. Davon werden Wortprotokolle angefertigt, die als Hilfsmittel zur Befragung derselben Zeugen vor Gericht dienen. Die Glaubwürdigkeit kann angegriffen werden, wenn die Antworten während der Verhandlung anders ausfallen als bei der vorausgegangenen Zeugenvernehmung.

Zur Beweisermittlungsphase gehören auch ausführliche Fragebögen, die die Parteien austauschen. In jedem Fall wird von der Gegenseite die Vorlage von Unterlagen verlangt. Diese Tatsache verärgert besonders ausländische Unternehmen, die ein anderes Rechtssystem kennen. Bis zu einem gewissen Grad kann es ausländischen Unternehmen gelingen, dieser Pflicht zu entkommen, wenn Unterlagen im Ausland gelagert sind. Als

Abwehr gegen eine solche Ablehnung setzen US-Gerichte jedoch Sanktionen ein, die bis zum Versäumnisurteil reichen können.

Die meisten Klagen werden bereits in der Phase der Beweisermittlung durch das Schließen eines Vergleichs beendet oder zumindest die Zahl der Kläger damit verringert. Die verbleibenden Parteien tragen den Streit vor den Geschworenen aus, wobei die Aufgabe des Richters darauf beschränkt ist zu entscheiden, welche Beweise den Geschworenen präsentiert werden dürfen und welche nicht. Sachverständige werden nicht von den Gerichten, sondern von den Parteien benannt.

Der Ausgang eines Verfahrens hängt oft von der Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Sachverständigen ab. Nach Verkündung der Entscheidung durch die Geschworenen stellen die Parteien oftmals Anträge auf Reduzierung der Schadenssumme, auf Aufhebung des Urteils oder auf ein neues Verfahren. Wenn diese abgelehnt werden, kann eine Berufung zur Korrektur von Rechtsfehlern eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, folgt ein neuer Prozess.

## **Hilfreiche Links**

### **Bundesbehörden:**

Consumer Product Safety Commission  
(Allgemeine Mitteilungspflichten für Hersteller)  
<http://www.cpsc.gov/>

Einzelne Produkte, die von CPSC-Vorschriften erfasst sind  
<http://www.cpsc.gov/businfo/regs.html>

Department of Energy  
(Kennzeichnungsprogramm für  
Energieeffizienz – das STAR Programm):  
<http://www.doe.gov/>

Federal Trade Commission  
(unlauterer Wettbewerbspraktiken  
und Datenschutzregeln)  
<http://www.ftc.gov/>

Environmental Protection Agency  
(Chemikalien werden unter dem Toxic  
Substances Control Act oder TSCA erfasst)  
<http://www.epa.gov/>

Food and Drug Administration  
(reguliert Lebensmittel, Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Kosmetika und  
Produkte, die Strahlung abgeben)  
<http://www.fda.gov/>

National Highway Traffic Safety  
Administration (NHTSA)  
<http://www.nhtsa.gov/>

National Institute of Standards and Technology (NIST)  
(ermittelt verbindliche und unverbindliche Produktnormen auf Anfrage)  
<http://ts.nist.gov/Standards/Conformity/request.cfm>

Occupational Safety and Health

Administration (OSHA) (reguliert Produkte und Chemikalien, die am Arbeitsplatz vorkommen, Kennzeichnungspflicht für Chemikalien)

<http://www.osha.gov/>

### **Produkthaftungsreform**

American Tort Reform Association  
(Stand der Gesetzgebungsreform in den Einzelstaaten)

<http://www.atra.org/>

National Association of Manufacturers' report:

[www.namic.org/reports/tortreform/productliability.asp](http://www.namic.org/reports/tortreform/productliability.asp)

- Anzeige -

### **Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!**

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**  
+49(0)2405/4066066  
<http://www.cekoordinator.eu/>



[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **Brandverhaltensklassen für Holzwerkstoffe**

An 23. Mai 2007 wurde die Entscheidung 2007/348/EG zur Festlegung von Brandverhaltensklassen für Holzwerkstoffe im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch diese Entscheidung wird die frühere Entscheidung 2003/43/EG geändert. Die Änderung wurde notwendig, weil die alte Entscheidung an die technische Entwicklung bei Holzwerkstoffen angepasst werden musste.

Von dieser Entscheidung betroffen sind Holzwerkstoffe wie z. B. Spanplatten, Faserplatten, Massivholzplatten oder auch MDF- und OSB-Platten.

### **Gemeinsamer Standpunkt des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zum Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Messinstrumente**

Quecksilberhaltige Messinstrumente haben in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt, da solche Messgeräte von den Verbrauchern häufig über den Hausmüll entsorgt werden. Daher gibt es innerhalb der EU Bestrebungen, das Inverkehrbringen solcher Messgeräte – insbesondere von Messgeräten (z. B. Fieberthermometer), die für die breite

Öffentlichkeit bestimmt sind - in Zukunft zu untersagen.

Das Europäische Parlament und der Europäischen Rat haben nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nun ihren Standpunkt zu dieser Frage veröffentlicht. In dem gemeinsamen Standpunkt wird das Vorhaben, das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Messgeräte in Zukunft zu verhindern, unterstützt. Die Einfuhr von Messgeräten, die 50 Jahre und älter sind, soll von diesem Verbot ausgenommen werden, da es sich hierbei in der Regel um Antiquitäten handelt.

#### **- Anzeige -**

Innovative Impulse für den geschäftlichen Erfolg – Konferenzen & Seminare von Technology Review

Profitable Internet-Geschäfte und Innovationssteigerungen für Unternehmen – damit befassen sich zwei Angebote von Heise Events:

Die Konferenz „Geld verdienen im Internet“ gibt Einblick in aktuelle Marktdaten, erprobte Geschäftsmodelle und profitable Investments.

Das Seminar „Innovationsmanagement im Unternehmen“ zeigt Wege, die Innovationsleistung zu steigern. Tagungsinformationen und Online- Anmeldung unter [www.TR-konferenz.de](http://www.TR-konferenz.de)

#### **EN ISO 13849-1:2006 ist harmonisierte Norm**

Am 8. Mai 2007 wurde im Amtsblatt der EU die aktualisierte Liste der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie veröffentlicht. In dieser Liste ist nun auch die EN ISO 13849-1 „Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen — Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze“ aufgeführt. Die EN ISO 13849-1:2006, die schon seit einiger Zeit für Diskussionen sorgt, besitzt somit Konformitätsvermutung und löst die EN 954-1:1996 ab.

Für die Umstellung auf die EN ISO 13849-1 ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Die Übergangsfrist - und damit auch die Konformitätsvermutung der EN 954-1:1996 - endet am 30. November 2009.

[nach oben](#)

#### **VERANSTALTUNGSTIPPS**

##### **"Gefahrenanalyse-Vorlagen CE-Kosten reduzieren"**

Workshop

Termin: 12./13. Juli 2007

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik

Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?id=102908>

## SCC Schulung und anerkannte Prüfung für operative Führungskräfte Seminar

Termin: 26.07.2007  
Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH  
Ort: Nürnberg

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?id=112986](http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?id=112986)

- Anzeige -



**Maschinenbautage Köln**  
19. bis 20. September 2007  
Konferenz mit anschließenden Workshops am 21.9.  
**MBT Seminare „Neue Maschinenrichtlinie“**  
**März und Mai 2007**

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Verantwortung und Haftung“, „Wie viel Sicherheit muss sein?“, „Anlagenbau“, „Marktaufsicht“, „Lärmanforderungen“, „Maschinenrichtlinie in der Türkei“, ...

**Anmeldung / Reservierung:** <http://www.maschinenbautage.de/>

## Technical Writing

Seminar

Termine: 02.08.2007  
Veranstalter: TAM - Technische Akademie Maulbronn  
Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?id=127347>

[nach oben](#)

## CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Medizinprodukte
- Messgeräte
- Telekommunikationsendeinrichtungen

- Anzeige -

**HERFURTH & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE GBR

HERFURTH & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE GBR

Luisenstraße 5  
D – 30159 Hannover  
Fon ++49-511-30756-0  
Fax ++49-511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de)  
Web <http://www.herfurth.de/>

US- und internationale Produktsicherheits- und Produkthaftungsberatung, Erstellung von Rechtsgutachten und Rechtsvertretung.

Ansprechpartner für US-Rechtsfragen: Kenneth S. Kilimnik, Esquire

Ansprechpartner für EU- und deutsche Rechtsfragen: Rechtsanwalt Jens-Uwe Heuer

[nach oben](#)

## PRAXISTIPPS

### **Bewertungsschema des BGIA für den Anreiz zur Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen**

Ein HVBG-Report aus dem Jahr 2006 zeigt, dass ca. 37 % aller Schutzeinrichtungen an Metall verarbeitenden Maschinen durch Manipulation umgangen werden. Das damit verbundene deutlich erhöhte Gefährdungspotenzial hat bereits in der Vergangenheit zu tödlichen Unfällen geführt.

Maschinen müssen so konstruiert sind, dass eine Manipulation keine Vorteile bietet, und somit der Anreiz für eine Manipulation fehlt. Nur so kann die Manipulation von Schutzeinrichtungen vermieden werden. Für Maschinenkonstrukteure, Einkäufer und Maschinenbetreiber bleibt aber die wichtige Frage, ob an einer Maschine dieser Zustand erreicht wurde oder nicht.

Das BGIA stellt nun ein Bewertungsschema vor, durch das der Anreiz für das Umgehen von Schutzeinrichtungen an Maschinen bewertet werden kann.

Das Bewertungsschema finden Sie unter  
<http://www.hvbq.de/d/bia/pr/manipulation/index.html>

[nach oben](#)

## ...UND WEITERHIN

### **Hält das CE-Zeichen, was es verspricht?**

**Sicherheitstechnische Prüfungen an Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen**  
(Quelle: [http://www.bgn.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-446/i.html](http://www.bgn.de/webcom/show_article.php/_c-446/i.html))

Erfüllen alle technischen Arbeitsmittel die sicherheitstechnischen Anforderungen, wie es das darauf angebrachte CE-Zeichen dokumentiert? Die Prüf- und Zertifizierungsstelle bei der BGN hat die Erfahrungen aus ihrer Prüftätigkeit genutzt, um die Sicherheit der am Markt befindlichen Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen zu beleuchten. Das Ergebnis: Nicht immer hält das CE-Zeichen, was es verspricht.

Entspricht die Maschine auch den sicherheitstechnischen Anforderungen? Diese Frage stellt man sich im Betrieb nicht immer beim Kauf einer neuen Maschine. Hier interessiert vielmehr die Frage, ob die Maschine die produktionstechnischen Anforderungen wie Leistung, Zuverlässigkeit, Wartungsfreundlichkeit usw. erfüllt. Die Sicherheitstechnik wird dagegen seltener hinterfragt. Es wird allgemein erwartet, dass die Maschine gemäß den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen gebaut und damit sicher ist. Schließlich hat der Hersteller das CE-Zeichen an der Maschine angebracht und eine Konformitätserklärung ausgestellt. Damit ist für viele Betreiber das Thema Sicherheit von Arbeitsmitteln bereits erledigt.

Weiter unter

[http://www.bgn.de/webcom/show\\_facharticle.php/\\_c-452/\\_nr-60/\\_p-1/\\_origin-~webcom~show\\_zeitschrift\\_bgn.php%3Fwc\\_c%3D8326/i.html](http://www.bgn.de/webcom/show_facharticle.php/_c-452/_nr-60/_p-1/_origin-~webcom~show_zeitschrift_bgn.php%3Fwc_c%3D8326/i.html)

[nach oben](#)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 06.07.2007**

### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

<mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com>.

### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:

<mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com>.

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de/>

### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

### **Herausgeber**

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: [info@vdi-nachrichten.com](mailto:info@vdi-nachrichten.com)

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110